



# Platzordnung

## Fahrendenplatz an der Friedrich Miescher-Strasse in Basel

Sehr geehrte Gäste

Sie befinden sich auf dem Fahrendenplatz an der Friedrich Miescher-Strasse. Wir heissen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt.

Im Interesse der den Platz benutzenden Personen und den umliegenden Anwohnenden werden Sie gebeten, alles zu vermeiden, was andere stören kann. Wir bitten Sie auf Folgendes zu achten:

### I. Allgemein, Aufenthaltsdauer

#### 1. Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

#### 2. Aufenthaltszweck

Der Platz dient dem befristeten Aufenthalt der Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise. Er ist grundsätzlich für zehn Wohneinheiten (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) mit je 2 Personenwagen vorgesehen.

#### 3. Aufenthaltsdauer

Im Zeitraum vom 1. April bis am 30. September gilt der Platz als Durchgangsplatz. Die Aufenthaltsdauer beträgt mindestens 2 Wochen maximal 4 Wochen. Eine erneute Belegung ist nach einem Unterbruch von 4 Wochen möglich.

Ein nahtloser Übergang zwischen Sommer- und Winterzeit ist nicht möglich.

Im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März beträgt die ununterbrochene Aufenthaltsdauer mindestens 3 Monate, der Aufenthalt kann auf maximal 6 Monate verlängert werden.

### II. An- und Abmeldung

#### 4. Anreise / Anmeldung

Vor Bezug des Platzes hat sich eine verantwortliche Person vorgängig bei der Allmendverwaltung zu den unten erwähnten Öffnungszeiten telefonisch zu erkundigen, ob ein Wagenplatz für den gewünschten Zeitraum zur Verfügung steht. Nach Bezug des Platzes muss sich die verantwortliche Person am Kundenempfang des Bau- und Verkehrsdepartements an der Dufourstrasse 40 persönlich an- sowie bei Abreise abmelden.

Bei der Anmeldung sind die Benutzer und Benutzerinnen verpflichtet, die Ausweise sämtlicher Fahrzeuge sowie die Personalausweise aller Personen vorzuweisen. Ohne Ausweise kann eine Anmeldung abgelehnt werden.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist eine Kautionshöhe von CHF 200.00 pro Wohneinheit zu hinterlegen. Die Kautionshöhe deckt allfällige Kosten für Mehraufwand durch Nichteinhalten der Platzordnung (z.B. Reinigung der Anlage oder Sachschäden).

Für die Dauer der Nutzung erhält der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine schriftliche Bewilligung, welche auf Verlangen vorzuweisen ist.

Reservierungen sind bei der Allmendverwaltung nur für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März (Wintersaison), jeweils ab August möglich.

**Wichtig: Die Reservierungen verfallen am 2. Oktober respektive nach dem ersten darauffolgenden Arbeitstag!**

Die Schalteröffnungszeiten sind wie folgt:

Montag – Freitag von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr, an Samstagen und Sonntagen ist der Schalter geschlossen.

Bei einem Bezug des Platzes ausserhalb der Schalteröffnungszeiten, muss die Anmeldung unverzüglich am ersten darauffolgenden Werktag am Vormittag erfolgen.

Falls der Platzwart nicht anwesend ist, können Sie uns telefonisch während den folgenden Zeiten erreichen:

Montag – Freitag von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Tel. Nr.: 061/267 93 57 oder 061 267 67 84

E-Mail: [bvdav@bs.ch](mailto:bvdav@bs.ch)

### 5. Abreise / Abmeldung

Die Abreise muss am letzten bezahlten Tag erfolgen.

Die Kautionshöhe wird nach ordentlicher Abmeldung vor der Abreise zurückerstattet, sofern nichts zu beanstanden ist. Eine Kautionsrückzahlung erfolgt nur an den Bewilligungsnehmer. Bei Abreise ohne Abmeldung verfällt die Kautionshöhe nach Ablauf von 14 Tagen.

Der Platz und seine Einrichtungen sind in sauberem Zustand zu verlassen. Reinigungsaufwand, welcher der Stadt oder Dritten entsteht, Schlüsselverlust sowie eventuelle Wiederherstellungskosten werden den Verursachenden in Rechnung gestellt. Die Kautionshöhe wird angerechnet.

## III. Gebühren

### 6. Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt CHF 13.00 pro Wohneinheit und Tag, darin enthalten sind die Abfallgebühr, sowie die Kaltwasser- und Abwassergebühr. Die gesamte Gebühr ist für die beabsichtigte Nutzungsdauer im Voraus in Schweizer Franken am Kundenempfang an der Dufourstrasse 40 in bar oder per Kreditkarte zu bezahlen. Andere Währungen werden nicht akzeptiert. Die Benutzungsgebühr bleibt für die ganze bewilligte Nutzungsdauer geschuldet. Bei vorzeitiger Abreise erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

Für unbewohnte einachsige Wagen z.B. Küchenwagen, gilt die Gebühr von CHF 6.50 pro Tag.

Als Kinderwagen gelten einachsige Wagen, welche durch Personen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, genutzt werden. Die Benutzungsgebühr beträgt CHF 6.50.

#### 7. Strom- und Wassergebühren

Die Verrechnung des Strom- und Warmwasserbezugs erfolgt verbrauchsabhängig mittels Zähler. Zu diesem Zweck kann beim Kundenzentrum eine aufladbare Karte zu einem Depot-Preis von CHF 20.00 bezogen werden.

Der Zahlungsverkehr erfolgt nur in Schweizer Franken!

### IV. Benutzung Fahrendenplatz

#### 8. Gegenseitige Rücksichtnahme

Rücksichtsvolles, ruhiges und nachbarschaftliches Verhalten wird vorausgesetzt. Es gelten Nachtruhezeiten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

#### 9. Nutzbare Fläche

Die Wohneinheiten und Fahrzeuge dürfen ausschliesslich innerhalb des umzäunten Platzes abgestellt werden. Zusätzliche Parkplätze können nicht angeboten werden. Das Gebiet ausserhalb des umzäunten Platzes darf nicht genutzt werden.

Die Nutzung des Schwarzbelags (insbesondere das Parken von Fahrzeugen) ist nicht erlaubt. Der Schwarzbelag muss aus Sicherheitsgründen jederzeit frei zugänglich sein.

#### 10. Beaufsichtigung

Der Platz ist unbewacht. Benutzung und Befahrung des Platzes erfolgen auf eigene Gefahr. Auf dem Platz gilt die Strassenverkehrsverordnung des Bundes. Es gilt Schrittgeschwindigkeit. Kinder müssen altersgerecht beaufsichtigt werden. Die Eltern haften für Ihre Kinder.

#### 11. Sauberkeit / Reinigung

Es ist Ordnung zu halten. Die gesamte Anlage ist durch die Benutzer und Benutzerinnen stets sauber zu halten. Die sanitären Anlagen sind nach Gebrauch zu reinigen. Es ist verboten, in den Räumen der Sanitäranlage handwerkliche Arbeiten auszuführen und im Gebäude zu rauchen.

#### 12. Abfall

Der im Haushalt anfallende Abfall kann in neutralen Säcken in den Abfallcontainern auf dem Platz deponiert werden und ist im Preis inbegriffen. **Tierische oder stark übelriechende Abfälle sowie menschliche Fäkalien dürfen nicht im Haushaltsabfall entsorgt und dem Abfuhrwesen (Kehrrichtabfuhr) übergeben werden.** Sperrgut und gewerbliche Abfälle dürfen nicht deponiert werden und müssen selbständig entsorgt werden.

#### 13. Toiletten

Das Schmutzwasser von mobilen Toiletten ist in der Ausgussstelle im Sanitärgebäude (Technikraum) zu entleeren. Es dürfen nur kläranlagenfreundliche Sanitärzusätze verwendet werden. Abwasser darf nicht im Erdreich versickern und darf keinesfalls in der Regenwasserkanalisation entsorgt werden. Bei der Nutzung der Toiletten ist ausschliesslich Toilettenpapier (KEIN Küchenpapier und Kosmetiktücher etc.) zu verwenden.

#### 14. Chemikalien

Im Umgang mit Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen usw.) sind die umwelt- und gewässer-schutzrechtlichen Bestimmungen strikt einzuhalten. Insbesondere ist es nicht gestattet, Fahrzeuge auf dem Platz zu waschen oder an denselben Reparaturen und Wartungsarbeiten vorzunehmen.

#### 15. Feuer

Es dürfen keine Feuer direkt auf dem Boden entfacht werden.

#### 16. Haustiere

Hunde sind auf dem ganzen Platz stets an der Leine zu halten. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

#### 17. Bauliches/ Installationen

Befestigungen wie Nägel, Heringe etc. für die Sicherung von Vorzelten, dürfen nur bei den Rasengittersteinen eingeschlagen werden. Dabei dürfen die Rasengittersteine nicht beschädigt werden. Die Nägel dürfen maximal 50cm tief in das Erdreich geschlagen werden. Darunter befinden sich Elektroleitungen! Auf dem Asphalt ist es verboten Befestigungen anzubringen oder einzuschlagen. Für Schäden haften die Nutzenden.

#### 18. Technische Anlagen

Es dürfen durch die Benutzenden keine Manipulationen an technischen Anlagen vorgenommen werden. Technische Mängel sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Für Reklamationen und Schäden infolge unbefugter Manipulation haften die Verursachenden.

#### 19. Fenster

Die Fenster des Infrastrukturgebäudes müssen in der kalten Jahreszeit zwischen 1. Oktober bis 31. Mai durchgehend verriegelt sein.

#### 20. Wasser

Die Frischwasseranschlüsse sind nur für den Gebrauch mit Schläuchen vorgesehen. Es handelt sich nicht um einen Waschplatz. Schuhwäsche, Materialwäsche etc. sind nicht erlaubt.

### **V. Störendes Verhalten**

#### **21. Kontrolle**

**Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit freier Zugang zum Platz zu gewähren. Werden von den Kontrollorganen Ausweise oder andere Unterlagen eingefordert, sind diese vorzuweisen. Eine diesbezügliche Weigerung hat einen Platzverweis zur Folge. Es kann die Kantonspolizei beigezogen werden, gegebenenfalls wird Anzeige erstattet.**

## **22. Störendes Verhalten**

Bei störendem Verhalten ( siehe dazu die Punkte 1 – 20 z.B. nicht bezahlen der Platzgebühr, unsachgemässe Nutzung des Platzes inklusiv der Sanitäranlage oder Nichtbeachten der Platzordnung etc. ) kann der Bewilligungsgeber respektive der Platzwart die Bewilligung widerrufen und einen sofortigen Platzverweis erteilen sowie ein Platzverbot von bis zu fünf Jahren aussprechen. Es kann die Kantonspolizei beigezogen werden, gegebenenfalls wird Anzeige erstattet.

## **VI. Verschiedenes**

### **23. Unterhaltsarbeiten**

Der Fahrendenplatz kann für Unterhaltsarbeiten vorübergehend geschlossen werden.

### **24. Änderungen Platzordnung**

Diese Platzordnung wird durch das Tiefbauamt als Betreiberin des Fahrendenplatzes erlassen und kann jederzeit durch diese geändert werden.

### **25. Streitigkeiten**

Bei allfälligen Streitigkeiten können die Verbände der Fahrenden sowie die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende zur Vermittlung beigezogen werden.

Es findet periodisch ein runder Tisch mit Vertretungen der Fahrenden und bei Bedarf auch mit den Anwohnenden statt.

Basel, Januar 2020

Bau- und Verkehrsdepartement